

II-812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 40.271/2-8/1976

1010 Wien, den 4. Juni 1976

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

3171AB

1976-06-04

zu 324 U

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Europäischer Schwerbehindertenausweis.

Zur Frage 1:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung steht der EntschlieÙung des Ministerkomitees des Europarates vom 22. Mai 1975(75)15 sehr positiv gegenüber. Seine Vertreter haben sich bereits bei der 38. Tagung des Sozialausschusses für den gleichlautenden EntschlieÙungsentwurf ausgesprochen. Auch der Vertreter Österreichs bei der 245. Tagung der Ministerdelegierten hat für die Annahme der Resolution gestimmt. Freilich hat diese EntschlieÙung über die Gewährung von Erleichterungen für Schwerbehinderte in den Mitgliedsstaaten nicht die Einführung eines Europäischen Schwerbehindertenausweises zum Inhalt. Damit wird sich ein Teilabkommen befassen, zu dessen Abschluß die daran interessierten Staaten ermächtigt wurden. Bisher haben nur drei von den neunzehn Mitgliedsstaaten dafür Interesse bekundet.

Der Beitritt Österreichs zu einem solchen Teilabkommen ist derzeit nicht möglich, weil nach den bestehenden österreichischen Rechtsvorschriften Behindertenausweise nur für einzelne Kategorien von Behinderten vorgesehen sind.

Zur Frage 2:

Diese Frage ist unklar. Falls es sich bei der Gesamtempfehlung um die in Frage 1 angeführte EntschlieÙung

- 2 -

handelt, so richtet sich diese an alle Mitgliedsstaaten des Europarates und deren Regierungen werden eingeladen, das Generalsekretariat des Europarates alle fünf Jahre über die Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die sie aufgrund der EntschlieÙung getroffen haben.

Sie bedarf keines Beitrittes bzw. keiner Ratifikation.

Zur Frage 3:

Die generelle Anerkennung der Schwerbeschädigten-eigenschaft in Österreich und die Einführung eines nationalen Behindertenausweises für alle Schwerbehinderten in Österreich - ohne Rücksicht auf die Schädigungsursache - bedarf einer Verfassungsänderung, der die Bundesländer nach den bisherigen Erfahrungen kaum zustimmen würden.

Zur Frage 4:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird bemüht sein, die Problematik des nationalen und internationalen Schwerbehindertenausweises im Zusammenwirken mit allen zuständigen Stellen und Gremien zu lösen. Der Beirat des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz für Behindertenfragen kann jedoch nicht damit befaßt werden, weil er als Kommission im Sinne des § 8 des Bundesministeriengesetzes 1973 lediglich zur Beratung der Frau Bundesminister in Angelegenheiten der medizinischen Rehabilitation eingesetzt wurde.

Der Bundesminister:

